



**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Schalksmühle und der Stadt Lüdenscheid über die Durchführung der Straßenreinigungsarbeiten in der Gemeinde Schalksmühle vom 01./06.06.1995**

Aufgrund des § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.1984, und aufgrund der Beschlüsse

des Rates der Gemeinde Schalksmühle vom 18.05.1995 und  
des Rates der Stadt Lüdenscheid vom 29.05.1995

wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

**§ 1  
Gegenstand**

- (1) Die Gemeinde Schalksmühle -im folgenden "Gemeinde" genannt- nimmt die Straßenreinigungsarbeiten mit der Stadt Lüdenscheid gemeinsam wahr. Für die Stadt Lüdenscheid wird die Aufgabe vom Straßenreinigungs- und Transportbetrieb Lüdenscheid -im folgenden "STL" genannt- ausgeführt.
- (2) Der STL übernimmt die wöchentliche Straßenreinigung sowie die zweimal jährlich durchzuführende Straßengrundreinigung im Gemeindegebiet. Zusätzliche Straßengrundreinigungen sowie Aufträge zur kurzfristigen Reinigung einzelner Straßen oder Straßenstücke, z.B. nach Verunreinigungen, können zwischen den Parteien vereinbart werden.

**§ 2  
Pflichten**

- (1) Der STL ist verpflichtet, die von ihm durchzuführenden Aufgaben unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Bevölkerung der Gemeinde und seiner Beschäftigten mit umweltschonenden Verfahren und Mitteln zu erledigen.
- (2) Der STL ist nur nach vorheriger Zustimmung der Gemeinde berechtigt, die ihm übertragenen Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte ausführen zu lassen.
- (3) Kommt der STL seinen Verpflichtungen nicht, nicht in vollem Umfang oder nicht ordnungsgemäß nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Arbeiten nach schriftlicher Aufforderung ohne weitere Fristsetzung zu Lasten des STL durch einen Dritten ausführen zu lassen. Die dabei von Dritten in Rechnung gestellten Kosten sind durch den STL zu ersetzen. Die der Gemeinde nach § 6 zustehenden Rechte werden hierdurch nicht berührt.

- (4) Die Gemeinde verpflichtet sich, den STL bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen. Änderungen aller satzungsrechtlichen Bestimmungen, die auf die Leistungen des STL Auswirkungen haben können, gibt die Gemeinde dem STL rechtzeitig vorab bekannt.

### **§ 3**

#### **Leistungsumfang, Durchführung**

- (1) Zum Leistungsumfang gehört die maschinelle Straßenreinigung der angegebenen Straßenstrecken mittels eines Kehr-/Saugfahrzeuges sowie der Transport des dabei anfallenden Kehrichts zu einer Deponie nach Wahl der Gemeinde. Die Festlegung der anzufahrenden Deponie erfolgt in Absprache mit dem STL. Die Kosten für die Deponierung rechnet die Gemeinde direkt mit dem jeweiligen Deponiebetreiber ab.
- (2) Die Entnahme des für die Durchführung der Straßenreinigung benötigten Frischwassers aus dem öffentlichen Netz darf nur mittels Standrohr, das der STL beim zuständigen Versorgungsunternehmen, z.Z. Stadtwerke Lüdenscheid GmbH, erhält, erfolgen.
- (3) Der Zeitpunkt der wöchentlichen Reinigung sowie der Grundreinigung wird von der Gemeinde in Absprache mit dem STL festgelegt.
- (4) Während der Wintermonate besteht kein Anspruch auf die Durchführung einer wöchentlichen Kehrung, sofern diese witterungsbedingt unzweckmäßig oder nicht durchführbar ist. Ebenso besteht kein Anspruch auf die Nachholung einer ausgefallenen Kehrung.

### **§ 4**

#### **Vergütung**

Die von der Gemeinde zu zahlende Vergütung wird in einer besonderen Entgelt-Vereinbarung geregelt, die nicht Bestandteil dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist. Die Gültigkeit der Entgelt-Vereinbarung ist an die Gültigkeit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gebunden.

### **§ 5**

#### **Haftung, Streik**

- (1) Der STL haftet für alle Schäden, die der Gemeinde oder Dritten im Zusammenhang mit der Durchführung der Vereinbarung entstehen, soweit diese vom STL verursacht und zu vertreten sind. Die Gemeinde wird insoweit von Ansprüchen Dritter freigestellt.
- (2) Der STL erklärt, im Rahmen des Kommunalen Schadenausgleichs Westdeutscher Städte, Bochum, in ausreichender Höhe gegen die Haftungsrisiken, die sich aus der Durchführung dieser Vereinbarung ergeben können, versichert zu sein.
- (3) Im Falle eines Streiks wird der STL von der Verpflichtung zur Leistung frei. In die-

sem Fall erfolgt nach Vereinbarung mit der Gemeinde eine nachträgliche Kehrung. Ist die Nachholung der Kehrung unzweckmäßig oder für die Gemeinde nicht von Interesse, entfällt der Anspruch auf Vergütung für die nicht durchgeführten Kehrungen.

## **§ 6 Kündigung**

- (1) Jede Partei ist zur fristlosen Kündigung dieser Vereinbarung berechtigt, wenn ihr aufgrund von Umständen, die sie nicht maßgeblich beeinflussen kann, die Aufrechterhaltung dieser Vereinbarung nicht zugemutet werden kann.
- (2) Das gleiche gilt, wenn der Partner wesentlichen Verpflichtungen in erheblichem Umfang trotz Abmahnung mit Fristsetzung nicht nachgekommen ist.
- (3) Im Falle der Kündigung sind die bis dahin erbrachten Leistungen nach den vereinbarten Entgelten abzurechnen. Sonstige gesetzliche Ansprüche der Gemeinde bleiben unberührt.

## **§ 7 Gültigkeit, Änderungen**

- (1) Die Gültigkeit dieser Vereinbarung wird durch die etwaige Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt. Die Partner verpflichten sich, nichtige oder unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die den gleichen Erfolg herbeiführen.
- (2) Die Partner sind zur Anpassung dieser Vereinbarung verpflichtet, soweit öffentlich-rechtliche Rahmenbedingungen dies erfordern.
- (3) Beide Parteien erklären, dass bei Unstimmigkeiten die gütliche Einigung Vorrang haben soll.

## **§ 8 Inkrafttreten, Laufzeit**

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung durch den Oberkreisdirektor des Märkischen Kreises, frühestens aber am 01.07.1995, in Kraft.
- (2) Die Laufzeit dieser Vereinbarung ist bis zum 31.12.1996 befristet.
- (3) Die Gültigkeit dieser Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird.

Schalksmühle, 06.06.1995      Lüdenscheid, 01.06.1995

Gemeinde Schalksmühle	Stadt Lüdenscheid
Der Gemeindedirektor	Der Stadtdirektor
Gebhardt	Crummenerl

Der Gemeindedirektor	Der Stadtdirektor
In Vertretung	In Vertretung
Köhler Dr. Schmitz	

### Genehmigung

Gemäß § 24 Abs. 2 i.V. mit § 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 362/SGV. NW. 202), genehmige ich die vom Rat der Stadt Lüdenscheid am 29.05.1995 und vom Rat der Gemeinde Schalksmühle am 18.05.1995 beschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Lüdenscheid und der Gemeinde Schalksmühle über die Durchführung der Straßenreinigungsarbeiten in der Gemeinde Schalksmühle.

Lüdenscheid, 23.06.1995	Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde -Lüdenscheid- In Vertretung Rolland Kreisdirektor
-------------------------	--

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Schalksmühle und der Stadt Lüdenscheid über die Durchführung der Straßenreinigungsarbeiten in der Gemeinde Schalksmühle und ihrer Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 362/SGV. NW. 202), öffentlich bekanntgemacht.

Lüdenscheid, 23.06.1995	Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde -Lüdenscheid- In Vertretung Rolland Kreisdirektor
-------------------------	--

Bekanntgemacht: 30.06.1995  
In Kraft getreten: 01.07.1995